

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda hat in seiner Sitzung vom 14.11.2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Wutha-Farnroda erlassen:

Art. 1

§ 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe Juli 2012, so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

Art. 2

§ 30 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

In jedem Fall ist bei neu gestellten oder wieder befestigten Grabmalen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und diese mittels Abnahmebescheinigung durch den Dienstleistungserbringer der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.

Art. 3

§ 30 Abs. 2 wird Abs. 3

Art. 4

§ 30 Abs. 3 wird Abs. 4

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 10.01.2014

Gemeinde Wutha-Farnroda

- Siegel -

gez. Gieß
Bürgermeister